

Hamburger Vorgeschichtsverein e.V.

(Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Hamburg 69 VR 2620)

Satzung

§ 1. Zweck des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage und in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden amtlichen Stellen des Hamburger Staatsgebietes die Vorgeschichtsforschung zu fördern und in volkstümlicher Weise weiteren Kreisen zu vermitteln. Dieser Aufgabe dienen regelmäßige Vorträge, Besichtigungen, fördernde Beteiligung an Ausgrabungen und Sicherstellung von Bodenfunden.

Der Verein pflegt die Beziehungen zu den vorgeschichtlichen Instituten, Vereinen und Sammlungen der Nachbargebiete und gemäß seiner Tradition auch des Auslandes, in erster Linie durch Gastvorträge in- und ausländischer Forscher. Der Lage Hamburgs entsprechend sollen die Beziehungen besonders mit Skandinavien, Dänemark, England und den Niederlanden gepflegt werden.

Der Verein ist bestrebt, die Ergebnisse seiner Arbeiten durch Veröffentlichung, vorwiegend in der Zeitschrift „Hammaburg“, weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

§ 2. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hamburger Vorgeschichtsverein e.V.“.

§ 3. Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b) Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres anzuzeigen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu fördern und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6. Beitragszahlung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In Sonderfällen, insbesondere bei Jugendlichen, kann der Beitrag ermäßigt werden. Änderungen der Beitragshöhe unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7. Vereinsvermögen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die unter § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der ständige Vertreter des Vorsitzenden ist der Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Als beratendes und unterstützendes Organ steht dem Vorstand ein Beirat von 3 Mitgliedern zur Seite. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Unkosten, die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, sind vom Verein zu erstatten.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in den Monaten Januar bis März, statt.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und des Kassenführers entgegen und erteilt beiden Entlastung. Sie behandelt grundsätzliche und organisatorische Aufgaben.
3. Der Verlauf und das Ergebnis der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer urkundlich aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
4. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern weitere Versammlungen einzuberufen.
6. Beträgt die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten weniger als 40 % der Mitgliederzahl, so wird eine weitere Mitgliederversammlung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat außerdem zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
8. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.

§ 10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für sie genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Erreicht die Zahl der Erschienenen diese Zahl nicht, so wird unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 eine neue Mitgliederversammlung einberufen, für deren Beschlüsse die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten maßgebend ist.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder bzw. die von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Museum für Hamburgische Geschichte oder der zur Zeit der Auflösung mit der Betreuung der Vorgeschichtsforschung im Hamburger Staat beauftragten Dienststelle zu.

Hamburg, 03. November 1954

Der Vorsitzende:

gez. Schindler

Der Kassenführer:

gez. H. Göttisch

Der Schriftführer:

gez. W. Sonder

69 VR 2620

Die Änderung der Satzung vom 03.11.1954
ist am 04. Dezember 1954 in das
Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Das Amtsgericht
Abteilung 69
gez. Köhler, Justizassistent

(L.S.)

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle